

Tarife Pflege ab 1. April 2017

Tarife für pflegerische Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Unfallversicherungsgesetz (UVG)

1. Leistungskategorien

| Leistungen | Beschreibung |
|------------------------|--|
| Abklärung und Beratung | Anleitung bei der Handhabung von Geräten und verschiedenen Hilfsmitteln, Beratung und Unterstützung aller Art, Bedarfsabklärung, Beratung von Angehörigen, Abklärungen mit dem Arzt, Anleitung von Verrichtungen, z.B. Insulin selbständig spritzen etc. |
| Behandlungspflege | Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung, Bestimmung des Zuckers im Blut und Urin, alle Arten von Injektionen, Sauerstoff verabreichen etc. |
| Grundpflege | Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken, Lagerung, Mobilisation, Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Hilfe beim Baden und Duschen etc. |

2. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Grundlage für die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse bildet die Bedarfsabklärung, die bei Leistungsbeginn beim Kunden durch die Mitarbeitenden der Spitex Zulg vorgenommen wird. Das Bedarfsmeldeformular wird dem Arzt zur Unterschrift zugestellt und anschliessend an die Krankenkasse weitergeleitet.

3. Tarife für KVG- und UVG-pflichtige Leistungen

| Leistungen | KVG Kosten pro Stunde in CHF | UVG Kosten pro Stunde in CHF |
|------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Abklärung und Beratung | 79.80 | 87.— |
| Behandlungspflege | 65.40 | 83.— |
| Grundpflege | 54.60 | 76.— |

Kassenpflichtiges Material verrechnet Spitex Zulg zu den in der Mittel- und Gegenständeliste der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) aufgeführten Tarifen abzüglich 15 %.
Die KVG- und UVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden durch den Kanton Bern mit leistungsabhängigen Beiträgen mitfinanziert. Spitex Zulg als öffentliche Organisation erhält zusätzlich eine Abgeltung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

4. Abrechnungstakt

Der Pflegeaufwand wird pro Einzelverrichtung erfasst. Die Minimaleinsatzzeit beträgt 10 Minuten, danach wird die Zeit in 5-Minuten-Einheiten erfasst.

Patientenbeteiligung Pflege gemäss Sozialhilfeverordnung ab 1. April 2012

1. Grundlagen zur Patientenbeteiligung Pflege

Die Patientenbeteiligung Pflege ist eine per 1. April 2012 neu eingeführte Kostenbeteiligung für die Klientinnen und Klienten der Spitex. Die Patientenbeteiligung erfolgt zusätzlich zum Selbstbehalt und der Franchise und wird von der Krankenkasse nicht vergütet. Basis für die Berechnung der Patientenbeteiligung bilden die Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Bern sowie die Vorgaben im Rahmen des Leistungsvertrags zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und den Spitex-Organisationen.

2. Berechnung der Patientenbeteiligung

Zur Berechnung der Patientenbeteiligung ist Spitex Zulg verpflichtet Steuerauskünfte einzuholen. Die Patientenbeteiligung betrifft Personen, die ein Einkommen (inkl. Vermögensanteil) von CHF 50'000.— und mehr erzielen und älter als 65 Jahre sind. Zum Einkommen wird der Vermögensanteil gerechnet und zwar 10 %, abzüglich der Freigrenze (Alleinstehende CHF 37'500.—, Verheiratete CHF 60'000.—, pro unterstützungspflichtiges Kind CHF 15'000.—).

Die Patientenbeteiligung ist von CHF 50'000.— bis CHF 100'000.— nach Einkommen abgestuft. Ab CHF 50'000.— kommt der Minimalansatz von CHF 1.— zum Tragen, ab CHF 100'000.— ist das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von CHF 15.95 pro Stunde und Tag dem Kanton geschuldet. Dazwischen wird die Patientenbeteiligung linear, basierend auf dem massgeblichen Einkommen berechnet.

3. Beispiele von Patientenbeteiligungen

| Einkommen inkl. Vermögen in CHF | Patientenbeteiligung bei einer Stunde Pflege pro Tag in CHF |
|---------------------------------|---|
| 60'000.— | 4.00 |
| 75'000.— | 8.50 |
| 90'000.— | 12.95 |

4. Fehlbesuche/Absagen von Spitexleistungen

Die Absage von Einsätzen erfolgt mind. 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz, ansonsten müssen wir Ihnen leider die gesamte Aufwandzeit in Rechnung stellen. Fehlbesuche werden nicht von der Krankenkasse bezahlt.

Finanzielle Schwierigkeiten?

Für AHV-RentnerInnen besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Budget- oder Sozialversicherungsberatung bei: PRO SENECTUTE OBERLAND WEST, Malerweg 2, 3600 Thun, Tel. 033 226 60 60.

Die AHV-Zweigstelle der Gemeinde Steffisburg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, Tel. 033 439 44 35, berät sie gerne bei Fragen zu Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.

Steffisburg, 10. März 2017 / ms